

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 11. Juli 1968

2674. Baulinien (Neufestsetzung und Abänderung). Am 8. September 1967 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. August 1966 betreffend die Neufestsetzung und Abänderung der Baulinien an der Gartenstrasse. Gegen den am 2. September 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ist beim Bezirksrat Bülach ein Rekurs eingereicht worden, der gemäss Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 30. August 1967 vorbehaltlos zurückgezogen wurde.

Die Gartenstrasse ist heute noch eine Privatstrasse, die später von der Gemeinde übernommen wird. Der Baulinienabstand von 17 m entspricht der untergeordneten Bedeutung der als Stichstrasse ausgebildeten Quartierstrasse. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 5 m, die für das verhältnismässig kurze Strassenstück genügt, und einem nördlichen 2 m breiten Gehweg Vorgartentiefen von 4,5 m bzw. 5,5 m. Am Ende der Gartenstrasse überschneiden sich die neuen Baulinien mit den bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 909/1945 genehmigten und nur einen Abstand von 16 m aufweisenden Baulinien auf der südwestlichen Seite auf eine Länge von 56 m und auf der nordöstlichen Seite auf eine Länge von 20 m. Die letzteren werden in diesem Bereich gleichzeitig aufgehoben. Bei der Einmündung in die Schützenstrasse und in die Herrengütlistrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1717/1932 und bei der Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 5826 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 909/1945 genehmigten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 23. August 1966 betreffend die Festsetzung und Abänderung von Baulinien an der Gartenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler